



Satzung der Schülersvertretung des *Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf*

Die Schülersvertretung des Freien Christlichen Gymnasiums in Düsseldorf gibt sich hiermit gemäß §11 Absatz 1 der Schulmitwirkungsordnung des Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf und dem SV-Erlass des Schulgesetzes eine eigene Satzung. Aufgrund dieses Entschlusses hat der von dem Schülerrat beauftragte Satzungsausschuss in der Zusammenarbeit mit dem Schülerrat eine neue Satzung ausgearbeitet, welche hiermit veröffentlicht wird:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vertritt die von den Schülern gewählte Schülersvertretung (SV) des Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen alle Schüler der Schule gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft, dem Vorstand und der Öffentlichkeit.

Sie hat es sich des Weiteren zur Aufgabe gemacht, Initiativen der Schüler zu wecken sowie die fachlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Diese Satzung ist von demokratischen Prinzipien geleitet und ihre Umsetzung erfordert Mithilfe und Engagement aller Schüler der Schule.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Begrifflichkeit in dieser Ordnung verwendet. Die Regelungen gelten unabhängig davon für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Organe, Ämter und Aufbau der Schülervertretung:

- § 1 Der Schülerrat
- § 2 Der Schülerratsvorstand (Das SV-Team)
- § 3 Die Schülersprecher
- § 4 Die Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe
- § 5 Der Rechts-, Pressereferent und der Protokollführer
- § 6 Beauftragte der SV
- § 7.1 Vertrauenslehrer
- § 7.2 Die SV-Verbindungslehrer
- § 8 Die Klassensprecher und die Kurssprecher
- § 9 Die Jahrgangssprecher der Stufen 11-13
- § 10 SV Berater
- § 11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen
- § 12 Ausschüsse

Teil II Wahlverfahren und Wahlbestimmungen:

- § 13 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl
- § 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

Teil III Funktions- und Arbeitsweisen der Schülervertretung

- § 15 Versammlungen der Organe
- § 16 Antragstellung und Beschluss
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Schülerratssitzungen

Teil IV Allgemeines:

- § 19 Schülervertretung und Schule
- § 20 Rücktritt
- § 21 Schlussbestimmungen

Teil I Organe, Ämter und Aufbau der Schülervertretung:

§ 1 Der Schülerrat

(1) Der Schülerrat besteht aus:

1. den Schülersprechern
2. den Stufensprechern der Unter-, Mittel- und Oberstufe
3. den Klassensprechern/ Kurssprechern
4. den Jahrgangssprechern der Stufen 11-13
5. dem Rechts-, Pressereferent und dem Protokollführer
6. den bis zu drei SV-Verbindungslehrern

(2) Der Schülerrat ist das zentrale repräsentative Gremium der Schülerschaft. Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler dieser Schule betreffen, zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(3) Die Schülersprecher sind Vorsitzende des Schülerrats.

(4) Der Schülerrat tagt nach den in § 19 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

§ 2 Der Schülerratsvorstand (Das SV-Team)

(1) Der Schülerratsvorstand besteht aus:

1. den Schülersprechern
2. den Stufensprechern der Unter-, Mittel- und Oberstufe
3. dem Rechts-, Pressereferenten und dem Protokollführer
4. den SV-Verbindungslehrern
5. den SV-Beratern

(2) Der Schülerratsvorstand (SV-Team) bildet den Vorstand des Schülerrates. Er hat die Aufgabe, alle Fragen, die die Schüler betreffen, zu behandeln, sich daraus ergebende Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und dem Schülerrat dazu Vorlagen zu erarbeiten. Bei umfangreicheren Fragen kann er dazu auch einen Ausschuss beauftragen. Dieser leitet diese er-/bearbeiteten Konzepte dem Schülerrat weiter. Der Schülerrat setzt dann die Beschlüsse in die Praxis um.

(3) Vorsitzende des Schülerratsvorstandes sind die Schülersprecher.

(4) Der Schülerratsvorstand tagt nach Möglichkeit mindestens alle sechs Wochen. Jeder Schüler hat das Recht, mit beratender Stimme an diesen Zusammenkünften teilzunehmen, sofern für ihn kein Unterricht ausfällt.

§ 3 Die Schülersprecher

- (1) Die maximal drei gleichberechtigten Schülersprecher sind die obersten Vertreter der Schülerschaft und werden abweichend von dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren für zwei Jahre vom Schülerrat gewählt. Zusätzlich können maximal 2 stellvertretende Schülersprecher gewählt werden.
- (2) Die Schülersprecher sitzen in erster Linie dem Schülerratsvorstand (SV- Team) und somit auch dem gesamten Schülerrat vor. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie für die Einberufung, die Terminplanung und die Durchführung der Schülerratssitzungen sowie der Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) verantwortlich. Des Weiteren sorgen sie für den nach dieser Satzung vorgeschriebenen Ablauf dieser Sitzungen. Die Schülersprecher stehen den Schülern nach Möglichkeit mindestens einmal in der Woche an einem veröffentlichten Termin für Fragen und für Gespräche zur Verfügung.
- (3) Jeder Schülersprecher hat sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und Stimmrecht.
- (4) Die Schülersprecher sind grundsätzlich die Vertreter des Schülerrates in den Schulkonferenzen. Zusätzlich können durch den Schülerrat Delegierte gewählt werden, die bei Abwesenheit eines oder mehrerer Schülersprecher diese vertreten können
- (5) Die neu gewählten Schülersprecher haben eine Probezeit von einem halben Jahr. In diesem Zeitraum können sie mit einer einstimmigen Mehrheit von dem Schülerratsvorstand und mit Zustimmung der SV-Verbindungslehrer für ein oder zwei Monate vorübergehend ihres Amtes enthoben werden. Danach müssen sie von dem Schülerrat ihres Amtes enthoben werden, sofern es keine andere Lösung gibt. Ein Schülersprecher kann mit 2/3 der Mehrheit vom Schülerrat abgesetzt werden.

(6) Scheidet ein Schülersprecher vor dem Ende der vorgesehenen Amtszeit aus seinem Amt aus, so übernimmt insofern vorhanden der stellvertretende Schülersprecher das Amt kommissarisch, bis er durch eine Bestätigungswahl vom Schülerrat bestätigt wurde. Nach erfolgreicher Bestätigung beginnt er mit einer neuen Amtszeit (zwei Jahre).

Ein neuer stellvertretender Schülersprecher ist baldmöglichst durch den Hauptvorstand zu ernennen. Gibt es zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt keinen stellvertretenden Schülersprecher oder der kommissarische Schülersprecher verliert die Bestätigungswahl, so wird nach dem in §3 und §14 beschriebenen Wahlverfahren ein neuer Schülersprecher gewählt.

(7) Die Schülersprecher dürfen folgende Ämter nicht innehaben:

Rechts-, Pressereferent oder Protokollführer.

Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Ämtern zurück.

§ 4 Die Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe

1. Die je zwei gleichberechtigten Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind die Repräsentanten ihrer jeweiligen Stufe und sie werden gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren von den jeweiligen Stufen gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist es, alle besonderen Interessen ihrer Stufe in die Sitzungen des Schülerratsvorstandes sowie in die Schülerratssitzungen mit einzubringen und durchzusetzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Klassen- und Kurssprechern ihrer Stufe.
3. Beide Stufensprecher haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und haben zusammen eine Stimme.

§ 5 Der Rechts-, Pressereferent und der Protokollführer

(1) Die jeweiligen Referenten stehen der Schülerversretung in speziellen Fragen sachkompetent zur Seite und werden gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren vom Vorstand gewählt.

Diese Ämter müssen jedoch nicht zwingend besetzt sein.

(2) Allgemein ist es ihre Aufgabe die Schülerschaft, die Gremien und Organe der SV bei Bedarf mit Informationen zu versorgen, die ihr Gebiet betreffen und gegebenenfalls diese sachkompetent zu beraten.

(3) Die jeweiligen Referenten haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und Stimmrecht. Im Falle einer Verhinderung können sie sich durch einen selbst gewählten Vertreter vertreten lassen.

(4) Die Referenten dürfen folgendes Amt nicht innehaben:

1. Schülersprecher

(5) Im Speziellen haben die jeweiligen Referenten folgende Aufgaben:

1. Der Rechtsreferent hat die Schülerversretung in Rechtsfragen zu beraten und zu kontrollieren. Er ist dafür verantwortlich, dass die SV-Arbeit gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften verläuft. Er muss nach Bedarf den Schülern zur Verfügung stehen, um über rechtliche Belange zu informieren und zu beraten. In den Schülerrats- und Schülerratsvorstandssitzungen prüft er, ob die Beschlussfähigkeit (§ 14 Abs.5 und § 17 Abs. 2) gegeben ist.
2. Der Pressereferent ist für die Kommunikation zwischen der Schülerversretung und den Schülern sowie zwischen Schülerversretung und der Öffentlichkeit (z.B. Presse) verantwortlich. Er ist für die wahrheitsgemäße Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Veranstaltungen, Aktionen und Beschlüssen der Schule und speziell der SV zuständig. Dies tut er unter anderem durch Pressemitteilungen an Zeitungen, insbesondere der Schülerzeitung. Des Weiteren legt er eine Presseakte an, in welcher er alle Pressemitteilungen und Artikel des Schuljahres über diese Schule sammelt und diese für alle zugänglich macht.
3. Der Protokollführer muss bei jeder Schülerratssitzung anwesend sein und Protokoll führen. Auf Wunsch der Schülersprecher muss er bei anderen Sitzungen Protokoll führen.
Auf Antrag der Schülerversretung kann ein weiterer Referent nach Bedarf gewählt werden und bei Bewährung in diese Satzung mit aufgenommen werden.

§ 6 Beauftragte der SV

(1) Die jeweiligen Beauftragten der SV sind für ein Jahr mit der Betreuung und Durchführung der speziellen, ihnen anvertrauten Angelegenheiten ihres Fachbereichs beauftragt. Sie sind dem Schülerratsvorstand untergeordnet.

(2) Die jeweiligen Beauftragten werden nicht durch eine Wahl bestimmt. Sie werden von dem Schülerratsvorstand oder den Schülersprechern ernannt und werden von diesen mit ihren Aufgaben betraut. Der Schülerratsvorstand

sowie die Schülersprecher haben hierbei auf eine ausreichende Qualifikation der jeweiligen Personen zu achten.

(3) Die jeweiligen Beauftragten haben in den Schülerratssitzungen Anwesenheitspflicht. Sie sind in der Schülerratssitzung nicht stimmberechtigt, sondern agieren in beratender Funktion.

(4) Die Beauftragten können jederzeit vom Schülerratsvorstand oder den Schülersprechern, begründet, ihres Amtes enthoben werden.

(5) Im Speziellen haben die jeweiligen Beauftragten folgende Aufgaben:

1. Die genauere Definition der Aufgabenbereiche der Beauftragten erfolgt zu Beginn eines Schuljahrs durch die Schülersprecher als Vorsitzende/Hauptvorstand des Schülerratsvorstandes. Der Rechtsreferent hat diese Definitionen zu prüfen und gegenzuzeichnen.
2. Beauftragtenämter können auf Antrag des Schülerratsvorstandes durch Zustimmung des Schülerrats in die Satzung aufgenommen werden. Der Schülerrat hat die Möglichkeit, Beauftragtenämter bei Bedarf wieder aus der Satzung auszuschließen.

§ 7.1 Vertrauenslehrer

(1) Bei Bedarf werden zwei Vertrauenslehrer durch die gesamte Schülerschaft oder in Ausnahmefällen durch den Schülerrat für ein Jahr gewählt. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7.2 Die SV-Verbindungslehrer

(1) Die SV-Verbindungslehrer unterstützen die Schülerversretung und werden gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren auf Empfehlung der Schülersprecher vom Schülerrat gewählt.

(2) Sie unterstützen die Schülerversretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. Sie dienen

auch als Ansprechpartner des Schülerrats bei Sorgen, Nöten und Problemen. Des Weiteren organisieren sie zusammen mit den jeweils amtierenden Schülersprechern die Wahlen im neuen Schuljahr für die Ämter der

Schülersprecher, der Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie die Kandidatenliste für die Vertreter der Fachkonferenzen. Außerdem entscheiden sie zusammen mit dem Rechtsreferenten über Wahlanfechtungen. In den Schülerratssitzungen können sie die Anwesenheitsliste verwalten.

- (3) Die SV-Verbindungslehrer nehmen sowohl an den Schülerratssitzungen als auch an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) beratend teil.
- (4) Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei Verbindungslehrerinnen und/oder Verbindungslehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer wählen. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sein.

§ 8 Die Klassensprecher und die Kurssprecher

- (1) Die zwei gleichberechtigten Klassen-/Kurssprecher vertreten ihre Klasse/ ihren Kurs und werden gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren, allerdings in geheimer Wahl, von ihrer Klasse/ ihrem Kurs gewählt.
- (2) Sie vertreten und repräsentieren ihre Klasse/ ihren Kurs gegenüber der Schülerversretung sowie der Lehrerschaft. Sie haben die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Klasse/ihrer Kurse auszuführen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Klasse/ ihr Kurs über die Beschlüsse und Aktionen des Schülerrats sowie sonstige Schulangelegenheiten informiert wird.
- (3) In den Schülerratssitzungen hat immer nur einer der beiden Klassen-/Kurssprecher Anwesenheitspflicht bzw. Stimmrecht, wobei sie sich nach Absprache auch abwechseln können.

§ 9 Die Jahrgangssprecher der Stufen 11-13

- (1) Die Jahrgangssprecher haben die Möglichkeit nach Absprache mit dem Schuldirektor eine Stufenvollversammlung einzuberufen, um spezielle Belange ihrer Stufe zu regeln.
- (2) Die Jahrgangssprecher sind gleichberechtigt und haben in den Schülerratssitzungen jeder eine Stimme.

- (3) Besteht eine Jahrgangsstufe aus mehr als 20 Personen so wird ein Jahrgangssprecher gewählt. Für je weitere 20 Personen wird ein weiterer Jahrgangssprecher für den Schülerrat gewählt.
- (4) Die Jahrgangssprecher werden abweichend zu § 14 des Wahlverfahrens von der gesamten Jahrgangsstufe gewählt. Abweichend von der in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Amtszeit werden die Jahrgangsstufensprecher für zwei Jahre und somit für den Zeitraum von Beginn der Stufe 11 bis zum Ende der Stufe 12 gewählt.

§ 10 SV Berater

- (1) SV Berater können vom Hauptvorstand ernannt werden. Sie sind in beratender Funktion den Schülersprechern unterstellt. Sie sind der Verschwiegenheit verpflichtet und können von den Schülersprechern mit Begründung ihres Amtes enthoben werden. Auf Antrag können die SV Berater bei der Schulkonferenz anwesend sein.
- (2) Der Zeitraum ihrer Tätigkeit ist nicht beschränkt.

§ 11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen

- (1) Die Schüler haben das Recht, in den Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche durch mehrere Delegierte vertreten zu werden.
- (2) Die beiden Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil, um dort Einfluss auf Unterrichtsinhalte, Lehrmittel usw. zu nehmen.
- (3) Sie haben in dieser Funktion nur bei rechtzeitigem Antrag bei dem Schülerratsvorstand ein Recht auf eine beratende Teilnahme an der Schülerratssitzung.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Schülerrat und der Schülerratsvorstand (SV-Team) haben die Möglichkeit, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Dies geschieht durch die

Wahl eines Ausschussvorsitzenden aus dem Schülerrat, nachdem ein klarer Arbeitsauftrag gestellt wurde. Dieser ist dann für die Leitung des Ausschusses verantwortlich. Dem Ausschussvorsitzenden können sich dann Schüler aus der gesamten Schülerschaft anschließen.

- (2) Diese Ausschüsse haben die Aufgabe, entsprechend ihres Arbeitsauftrages eine Vorlage zu erarbeiten, die sie dem Schülerrat zur Ansicht, Beratung und/oder Entscheidung vorlegen. Sie sollten des Weiteren aktiv an der Umsetzung mitwirken.
- (3) Obwohl die Ausschüsse ausschließlich beratende Funktion haben, ist ihrer Argumentation besonderer Stellenwert einzuräumen.

Teil II Wahlverfahren und Wahlbestimmungen:

§ 14 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl

- (1) Grundsätzlich kann jeder Schüler/ jede Schülerin dieser Schule für die Ämter und Organe der Schülerversammlung gewählt werden, sofern diese Satzung es nicht speziell anders vorsieht. Schüler der 12.(G8) / 13.(G9) Jahrgangsstufe sowie Schüler, die für einige Zeit im Ausland sind, stehen für die Wahl der Ämter und Organe von § 2-4, § 5 Abs.5 Punkt 1 und 3, aus Gründen der unter Umständen notwendigen täglichen Verfügbarkeit während des kompletten Schuljahres, nicht zur Verfügung.
- (2) Jedes Amt oder Organ wird, insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht, für ein Schuljahr gewählt.
- (3) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet in offener Wahl statt, soweit diese Satzung es nicht anders vorsieht oder mindestens 20% der Stimmberechtigten ausdrücklich eine geheime Wahl verlangen.
- (4) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet spätestens vier Wochen nach Schulbeginn statt. Eine Ausnahme bilden hier die Klassensprecherwahlen der 5. Klassen.
- (5) Für das jeweilige Amt oder Organ der SV ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erlangt. Bilden die Stimmenthaltungen die Mehrheit, so muss nach angemessener Zeit neu gewählt werden. Ergibt sich aus der Wahl eine Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Eine Wahlanfechtung muss spätestens zehn Schultage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei den SV-Lehrer oder dem Rechtsreferenten schriftlich begründet eingereicht werden. Diese prüfen gemeinsam die Gültigkeit des Wahlergebnisses.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

- (1) Ein Amtsinhaber kann auf drei verschiedene Arten vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden:
 1. Rücktrittserklärung: Entscheidet sich ein Amtsinhaber aus wichtigen Gründen, sein Amt niederzulegen, so muss er eine schriftliche Erklärung dafür beim Schülerrat einreichen.
 2. Abwahl durch den Schülerrat: Eine Misstrauenswahl wird durchgeführt, wenn mindestens 30% der Wahlberechtigten eine solche schriftlich bei SV-

Verbindungslehrern beantragen. Der Amtsinhaber scheidet aus seinem Amt aus, wenn mindestens 50% gegen die Weiterführung seines Amtes stimmen.

3. Abwahl durch den Schülerratsvorstand: Bei Nichteinhaltung der erwarteten Tätigkeiten bei Klassen-/ Stufen-/ Jahrgangs-/ und Schülersprechern ist der SV Vorstand berechtigt, die jeweiligen Personen des Amtes zu entheben. Dazu reicht eine einfache Mehrheit. Bei Schülersprechern sind in jedem Falle die Verbindungslehrer hinzuzuziehen, welche ebenso ein Stimmrecht haben.
4. Vorzeitiges Verlassen der Schule oder der Stufe: Verliert ein Amtsinhaber die Mitgliedschaft in dem von ihm vertretenen Organ durch Verlassen der Klasse / des Kurses, der Stufe oder der Schule, so ist er damit von seinem Amt zurückgetreten.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt findet schnellstmöglich eine Neuwahl nach dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren statt insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht.

§ 16 Versammlungen der Organe

- (1) Versammlungen der jeweiligen Organe werden von deren Vorsitzenden/ Leitern rechtzeitig einberufen. Wer an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen muss bzw. darf ist in Teil 1 dieser Satzung amtsspezifisch festgelegt.
- (2) Versammlungen der jeweiligen Organe der Schülerversammlung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülerversammlung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (3) Die Versammlung des Schülerrats wird in § 19 dieser Satzung genauer geregelt.
- (4) In Ausnahmefällen kann eine Sondersitzung, während des Unterrichtes angesetzt werden. Der Direktor wird vorher darüber, mit einem angemessenem Vorlauf, in Kenntnis gesetzt.

§ 17 Antragstellung und Beschluss

- (1) Vor einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans der Schülerversammlung darf jeder Schüler der Schule beim Leiter dieser Sitzung einen Tagesordnungspunkt

beantragen, über welchen das Organ erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse fassen soll. Während der Sitzung sind allerdings

nur die Mitglieder des Organs antragsberechtigt. Für eine Abstimmung muss dieser Antrag ausformuliert ins Protokoll aufgenommen werden.

- (2) Sind mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, so kann über den Antrag abgestimmt werden, der entweder angenommen (ja) oder abgelehnt (nein) werden kann, oder die Wahl zwischen Alternativen lässt. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Abstimmung vertagt werden. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens 20% der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.
- (3) Es reicht die einfache Mehrheit, um den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bilden die Enthaltungen die Mehrheit, so wird der Punkt von der Tagesordnung gestrichen. Das Abstimmungsergebnis muss in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Wird ein Antrag von dem Schülerrat nach Abstimmung abgelehnt, so darf dieser mit identischem Inhalt innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach Ablehnung nicht wieder gestellt werden. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn 2/3 des Schülerrats den Antrag schriftlich unterstützen.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Wer in den Sitzungen der jeweiligen Mitwirkungsorgane stimmberechtigt ist, wird in dieser Satzung im Teil I amtsspezifisch festgelegt.
Hält ein Schüler - soweit möglich - mehrere Ämter inne, so darf er je Amt eine Stimme abgeben.
- (2) Zur Abstimmung dienen die von den Schülersprechern zu Beginn ausgeteilten Stimmkarten.
- (3) Jedes Mitglied der erweiterten SV sowie die Schülersprecher haben eine Stimme. Sind sie jedoch in mehreren Ämtern mit Stimmrecht vertreten, so dürfen sie für jedes Amt, welches sie innehaben, eine Stimme abgeben.

§ 19 Schülerratssitzungen

- (1) Eine Sitzung des Schülerrats wird von den Schülersprechern einberufen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben (SchulG-NRW EBK § 24 Abs. 4).

- (2) Der Schülerrat tagt schulintern öffentlich.

Satzung der Schülerversretung des Freien Christlichen Gymnasiums Düsseldorf

(3) Der Schülerrat kann unter Absprache mit dem Schuldirektor während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Dabei ist auf

Unterrichtsveranstaltungen sowie Arbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

(4) Wer an den Schülerratssitzungen teilnehmen darf bzw. muss, ist im Einzelnen in Teil I dieser Satzung festgehalten.

(5) Der Schülerrat ist mit der Anwesenheit $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten beschlussfähig.

Teil IV Allgemeines:

§ 20 Schülersvertretung und Schule

- (1) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülersvertretung und deren Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (2) Jedes Amt der einzelnen Schüler, welche in der SV tätig sind, ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (3) Die Tätigkeit der Schüler in der Schülersvertretung oder in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich und verdient deswegen besondere Anerkennung. Nach eigenem Ermessen haben die Schülersprecher die Möglichkeit, am Ende des Jahres besonderes Engagement auszuzeichnen, zum Beispiel in Form von Urkunden.

§ 21 Rücktritt

- (1) Falls ein Amtsinhaber vor Ende seiner Amtszeit seinen Rücktritt ein-reicht, hat er dies schriftlich zu tun. Dazu muss er in einem Brief, adressiert an den Schülerrat, seinen Rücktritt mit einer Begründung einreichen.
- (2) Falls es für sein Amt ein Stellvertreter gibt, übernimmt dieser das Amt, bis er vom Schülerrat durch eine Bestätigungswahl bestätigt wurde. Danach führt er das Amt mit einer neuen Amtszeit, insofern diese Satzung es nicht speziell anders vorsieht, weiter.
- (3) Gibt es für das Amt keinen Stellvertreter, so wird nach dem in §14 beschriebenen Wahlverfahren eine neue Person für dieses Amt gewählt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und jede Zukünftige kann nach Antrag beim Schülerrat und unter Absprache mit den Schülersprechern und den SV Verbindungslehrer mit einer Mehrheit, von 2/3 des Schülerrat geändert oder ergänzt werden.
- (2) Alle genannten Paragraphen gelten vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die SV-Satzung behält so lange ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Ordnung ersetzt wird.

Diese Satzung wurde vom Hauptvorstand und den Verbindungslehrern am 12. Dezember 2023 abgestimmt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stellvertretend für die Schülerversretung:

Der Verbindungslehrer des Schuljahres 2023/2024



Eike Lückerath ()




Konstantin Ketteler ()

,sowie die Schülersprecher des Schuljahres 2023/2024



Jason Behnke ()



Maren Ellinger ()



Constantin Steffen ()

Stand Dezember 2023